GZ.: 850-1/2024

Wassergebührenordnung
der Marktgemeinde St.Lambrecht

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Lambrecht hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 gemäß § 6 des Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetzes 1962, LGBl. Nr. 137/1962 i.d.g.F. und gemäß § 6 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d.g.F. die nachstehende

Verordnung

beschlossen:

§ 1
Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Die Marktgemeinde St.Lambrecht erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung, der Erweiterung und des Betriebes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St.Lambrecht, einen Wasserleitungsbeitrag, eine Anschlussgebühr, eine Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins lt. Wasseruhr bzw. Pauschalgebühr), eine Bereitstellungsgebühr und eine Zählergebühr.

§ 2
Ermittlung des Einheitssatzes

Der Einheitssatz bzw. Wasserleitungsbeitrag wird wie folgt ermittelt:

a) Gesamtherstellungskosten für Wasserversorgungsanlage	€ 1,560.346,79
b) angesammelte Wasserleitungsbeiträge (Rücklagen) lt. § 4 (5)	€ 212.903,55
zugrunde gelegte Baukosten	€ 1,347.443,24
c) Gesamtlänge des Rohrnetzes	12.691 lfm.
d) Durchschnittliche Kosten für den laufenden Meter der öffentl. Wasserversorgungsanlage	€ 106,18
e) Höhe des Einheitssatzes (5 % von € 106,18)	€ 5,31

Der Einheitssatz zur Berechnung des Wasserleitungsbeitrages beträgt **€ 5,31.**

§ 3
Anschlussgebühr

1) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung erhebt die Marktgemeinde St.Lambrecht eine Anschlussgebühr. Diese Anschlussgebühr ist eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten.

2) Die Verpflichtung zur Leistung der Anschlussgebühr entfällt, wenn die Gebäudeeigentümer im Wege eines Übereinkommens mit der Marktgemeinde St.Lambrecht die Herstellung der Anschlussleitung übernehmen.

§ 4
Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins)

1) Mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St.Lambrecht entsteht für die Wasserbezieher die Pflicht zur Entrichtung eines Wasserzinses.

2) Die jährliche Verbrauchsgebühr wird mit **€ 1,76** pro Kubikmeter Wasserverbrauch festgesetzt.

3) Grundlage für die Berechnung der Verbrauchsgebühr ist die für eine Liegenschaft (ein Bauwerk) durch Wasserzähler festgestellte Menge des tatsächlichen Wasserverbrauchs. Die Mindestmenge je Hausanschluss wird mit **50 m³** festgelegt.

4) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich einmal. Kann infolge Beschädigung des Wasserzählers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, so ist der Durchschnittsverbrauch der letzten 2 Jahre als Grundlage heranzuziehen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen.

5) In Ausnahmefällen (fehlender Wasserzähler) kann der Wasserzins nach nachstehend angeführten Pauschalsätzen festgesetzt werden:

a)	Für einen Einpersonenhaushalt inkl. Bad bzw. Dusche und WC	50 m³
b)	Zweipersonenhaushalt	95 m³
c)	Dreipersonenhaushalt	135 m³
d)	Vierpersonenhaushalt	170 m³
e)	Jede weitere Person (ab 5 Personenhaushalt)	30 m³
f)	Je WC in Gast- und Betriebsstätten	50 m³
g)	Je Pissoirmuschel in Gast- und Betriebsstätten	25 m³
h)	Gewerbepauschale	80 m³
i)	Fremdenbett	15 m³
j)	Ferienwohnung	50 m³
k)	Großvieh	20 m³
l)	Kleinvieh	10 m³

Die Berechnungsgrundlagen für die pauschalierten Benützungsgebühren werden am 1.1. jeden Jahres festgestellt.

§ 5
Wasserzählergebühr

Für die gem. § 7 Abs. 2 des Steierm. Gemeindewasserleitungsgesetze 1971 eingebauten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr (§ 5 Abs. 2 des Steierm. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971) erhoben.

Die jährliche Wasserzählergebühr wird wie folgt festgesetzt:

Wasserzähler	Größe 3 (5)	**€ 26,40**
	Größe 7 (10)	**€ 31,63**
	Größe 20	**€ 81,93**

§ 6
Bereitstellungsgebühr je Anschluss

1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungsanlage zu entrichten.

2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr orientiert sich an dem Wasserverbrauch des Vorjahres. Bei Neuanschlüssen wird im ersten Jahr die zu erwartende Verbrauchsmenge angenommen.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

0	bis	300 m³	Wasserverbrauch	€	46,85
301	„	450 m³	„	€	63,25
451	„	600 m³	„	€	84,32
601	„	750 m³	„	€	108,73
751	„	900 m³	„	€	126,50
901	„	1.200 m³	„	€	168,67
1.201	„	1.500 m³	„	€	210,83
1.501	„	2.000 m³	„	€	278,76
2.001	„	3.000 m³	„	€	421,65
3.001	„	5.000 m³	„	€	667,63
über		5.000 m³		€	1.007,28

§ 7
Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 8
Bauwasser

Für Neubauten, aber nicht für Zu-, Um- und Ausbauten wird im Rahmen nachstehender Bedingungen freies Bauwasser vergeben:

a) Um den Bauanschluss ist vorher schriftlich beim Marktgemeindeamt St.Lambrecht anzusuchen.

b) Die Marktgemeinde St.Lambrecht gewährt dem Bauherrn bis zur Fertigstellung des Objektes kostenlos Wasser aus der Gemeindewasserleitung.

§ 9
Abgabeverpflichteter, Fälligkeiten

1) Zur Entrichtung des Wasserleitungsbeitrages, der Anschlussgebühr sowie der Verbrauchs- und Zählergebühr ist der Liegenschaftseigentümer, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit, verpflichtet.

2) Der Wasserleitungsbeitrag ist, sofern der Abgabenbescheid nichts anderes bestimmt, einen Monat nach Vorschreibung fällig.

3) Die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) ist zu einem Viertel des Jahresbetrages lt. Abrechnung vom 31.12. pro Quartal zu entrichten (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.).

§ 10
Zu-, Auf- und Umbauten

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen (Zu-, Auf- und Umbauten etc.) ein, dass die dem Bescheid zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabenpflichtige diese Veränderung binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden, der Marktgemeinde St.Lambrecht schriftlich anzuzeigen.

§ 11
Verfahren, Zuständigkeit

Zur Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Wassergebührenordnung enthaltenen Beiträge und Abgaben finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung 1961 – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich, soweit die Wassergebührenordnung nichts anderes bestimmt, nach den einschlägigen Normen und gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 12
Wertsicherung der Gebührensätze

Die Gebührensätze von Wasserzähler, Bereitstellungsgebühr und Verbrauchsgebühr sind wertgesichert und werden gem. § 71a, Abs. 2 GEMO mit Wirkung jeden Jahres angepasst. Die Erhöhung oder Verringerung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 13
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 14
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt Wassergebührenordnungen der Marktgemeinde St.Lambrecht in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2018 außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2024

St.Lambrecht, 2024-03-21

Für den Gemeinderat:
Die Vizebürgermeisterin:

Edith Gusterer

(Edith Gusterer)

angeschlagen am: 22.03.2024
abgenommen am: 08.04.2024